

- 92 10.01 Vorschriften, Verträge, Kreisschreiben  
10.04.2 Schenkungen, Fonds, Legate, Stiftungen

**Nachlass von Gertrud Mörgeli, geb. 04.09.1924, gest. 11.01.2014, wohnhaft gewesen Dübendorfstrasse 25, 8051 Zürich - Errichtung des Fonds „Gertrud Mörgeli“**

Gertrud Mörgeli, von Rickenbach ZH, geb. 04. September 1924, gest. 11. Januar 2014, wohnhaft gewesen Dübendorfstrasse 25, 8051 Zürich richtete mit letztwilliger Verfügung vom 30. Mai 2011 einen Teil ihres Nachlasses (50 %) an die Gemeinde Rickenbach zur Errichtung eines Fonds „Gertrud Mörgeli“ mit folgender Fondsbestimmung aus:

Aus dem Fonds „Kapital und Ertrag“ sollen Dorfvereine mit jährlichen Beiträgen oder speziellen Projekten unterstützt werden, z.B. Jugendmusik, Pfadi, usw. Der Gemeinderat ergänzt die vorliegenden Ausführungen mit einigen zusätzlichen Punkten, um die Unterstützung der Dorfvereine in einem geordneten Rahmen vollziehen zu können. Unterstützt werden in erster Linie gemäss letztwilliger Verfügung der Verstorbenen Vereine und Organisationen, die sich der Förderung der Jugendarbeit annehmen. Dies können neben den erwähnten Organisationen auch Jungwacht, Blauring, Jugendtreff, Jugendfeuerwehr, sowie alle übrigen Vereine, die Jugendarbeit leisten, wie TV, Schützen, usw. sein. In zweiter Linie können auch alle übrigen Dorfvereine mit Beiträgen unterstützt werden.

Eine Unterstützung wird nur auf Gesuch geleistet. Dabei soll die Unterstützung gemäss den Richtlinien zur Unterstützung der Vereine geleistet werden.

Als Willensvollstreckerin bestimmte Gertrud Mörgeli die Zürcher Kantonalbank (ZKB).

Mit Schreiben vom 2. Mai 2014 orientierte die ZKB die Gemeinde Rickenbach über die erste Akontozahlung über CHF 256'000.00. Diese erfolgt, weil es längere Zeit dauern wird, bis sämtliche Steuerverfahren abgeschlossen sind. Gemäss Berechnungen/Teilungsvorschlag vom 2. Mai 2014 beziffert sich das mutmasslich teilbare Vermögen, nach Abzug der Rückstellungen, auf CHF 1'039'600.00. Offen ist diesbezüglich, zu welchem Wert sich die Liegenschaft verkaufen lassen wird.

Gestützt auf § 129 Gemeindegesetz können Fonds in Form von zweckgebundenen Zuwendungen durch letztwillige Zuwendungen errichtet werden. Diese Fonds sind als Sonderrechnungen auf dem Konto 2033 zu führen und zu verzinsen.

### **Beschluss:**

1. Gestützt auf § 129 Gemeindegesetz wird der Fonds „Gertrud Mörgeli“ errichtet. Dieser wird auf dem Konto 2033.01 geführt und wird jährlich zu 2.5 % (GRB 80/2011) verzinst.
2. Aus dem Fonds „Kapital und Ertrag“ werden in erster Linie, gemäss letztwilliger Verfügung der Verstorbenen, Vereine und Organisationen, die sich der Förderung der Jugendarbeit annehmen, unterstützt. Dies können neben der Jugendmusik und Pfadi auch Jungwacht, Blauring, Jugendtreff, Jugendfeuerwehr, sowie alle übrigen Vereine, die Jugendarbeit leisten, wie TV, Schützen, usw. sein. In zweiter Linie können auch alle übrigen Dorfvereine mit Beiträgen unterstützt werden.
3. Für die Unterstützung muss dem Gemeinderat ein Gesuch gestellt werden. Dabei soll die Unterstützung gemäss den Richtlinien zur Unterstützung der Vereine geleistet werden. Der zuständige Gemeinderat des Ressorts „Kulturelles“ verfügt dabei über eine Ausgabenkompetenz bis CHF 500.00 pro Anfrage, maximal CHF 5 000.00 pro Jahr. Einmalige Projektbeiträge für spezielle Anlässe, Jubiläumsveranstaltungen, usw. werden

nach der Einreichung eines Gesuches geprüft und durch den Gemeinderat entschieden (Unterstützung je nach Projekt).

4. Mitteilung an:

- 4.1 Rickenbacher und Landbote
- 4.2 Vereinspräsidentenkonferenz (Persönliche Information durch Christoph Lang)
- 4.3 Bezirksrat Winterthur, Lindstrasse 8, 8400 Winterthur
- 4.4 Akten

**GEMEINDERAT RICKENBACH**

Die Präsidentin:

Der Schreiber:

Bea Pfeifer

Roger Jung

versandt: 20.04.2015

---

Gemeindeverwaltung 8545 Rickenbach ZH  
Internet: [www.rickenbach.zh.ch](http://www.rickenbach.zh.ch)

Telefon 052 320 95 00 Fax 052 320 95 10  
E-Mail: [gemeinde@rickenbach.zh.ch](mailto:gemeinde@rickenbach.zh.ch)